

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Juni 1949.

285/A.B.
zu 315/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. K. o s t r o u n und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 30. März 1949 eine Anfrage eingebracht, wann mit der Vorlage der 3. Durchführungsverordnung zum Mastkreditgesetz gerechnet werden könne. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s antwortete nunmehr darauf wie folgt:

Gemäß § 6 des Mastkreditgesetzes vom 30. Juni 1932, B.G.BI.Nr.210, müssen die Unternehmungen, auf welche die Bestimmungen des genannten Gesetzes anwendbar sind, satzungsgemäß berechtigt sein, Darlehen zu Mästungszwecken zu vergeben.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits mit Schreiben vom 4. November 1948, Zl.40.349-I/2a/48, die Rechtsnachfolger der in den Verordnungen des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche, G.BI.f.d.Land Österreich Nr. 961/1939 und 1453/1939, bezeichneten Unternehmungen, das sind die genossenschaftliche Zentralbank Wien A.G., Wien, I., Schauflergasse 6, und den Verband österreichischer Viehverwertungs-Genossenschaften (Viehverband) r.G.m.b.H., Wien, I., Seilergasse 16, aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für sie zutreffen.

Da bei der genossenschaftlichen Zentralbank eine Statutenänderung notwendig war und sich weiterhin gezeigt hat, dass allenfalls auch andere Institute als die Genannten in den Kreis der berechtigten Unternehmungen einzubeziehen wären, war es bisher nicht möglich, die Angelegenheit soweit zum Abschluss zu bringen, dass die im Mastkreditgesetz vorgesehene Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eingeholt werden konnte.

Ich habe meinem Ministerium den Auftrag gegeben, die noch offenen Fragen ehestens zu klären, damit die Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates noch in der Frühjahrssession erfolgen kann.

-.-.-.-.-